



A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M §§ 2 BIS 9 BAUNVO)

(1) Im Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO und Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

(2) Allgemeines Wohngebiet

Allgemein zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke,
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Unzulässig sind:

1. Anlagen für Verwaltungen,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Tankstellen.

(3) Mischgebiet

Allgemein zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. sonstige Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.



Gepl. 10.01.2013
Cdr. 10.01.2013
20.12.2012

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke.

Unzulässig sind:

1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen,
3. Vergnügungsstätten.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 BIS 21 BAUNVO)

- (1) Im Plangebiet ist die Zahl der Vollgeschosse mit $Z = II$ festgesetzt:
- (2) Im Bebauungsplangebiet gelten folgende Regelungen zur Grund- (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ):

- Allgemeines Wohngebiet GRZ = 0,3 GFZ = 0,6
- Mischgebiet GRZ = 0,6 GFZ = 1,2

- (3) Für das Teilgebiet „Allgemeines Wohngebiet“ und die Wohngebäude gemäß § 6 (2) Nr. 1 BauNVO im Mischgebiet gelten folgende First- und Traufhöhen:

Die Firsthöhe (FH) ist definiert als das Abstandsmaß von der Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche bis Oberkante First.

Die Firsthöhe darf höchstens $FH = 9,00$ m betragen.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Firsthöhe ist die an der straßenseitigen Gebäudemitte geltende Höhe der Straßengradiente.

Die Traufhöhe ist als das Abstandsmaß zwischen Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche und der Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut definiert.

Die Traufhöhe darf höchstens $FH = 5,00$ m betragen.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Traufhöhe ist die an der straßenseitigen Gebäudemitte geltende Höhe der Straßengradiente.



Im Mischgebiet gelten – mit Ausnahme der Wohngebäude gemäß § 6 (2) Nr. 1 BauNVO - folgende Gebäudehöhen:

Die Gebäudehöhe (= OK) ist definiert als OK= Abstandsmaß zwischen Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche und dem Schnittpunkt Außenwand mit Oberkante Dachhaut.

Die Gebäudehöhe darf höchstens GH = 11,0 m betragen.

3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) NR. 3 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO)

(1) Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Im Plangebiet ist die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.

(2) Die Bauverbotszone gemäß § 22 Landesstraßengesetz zur L 107 und zur K 24 sind von Hochbauten, baulichen Anlagen (inklusive Nebenanlagen) und Werbeanlage frei zu halten.

4 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN ZUFahrTEN (§ 9 (1) NR. 4 BAUGB I.V.M. §§ 12 (6), 14 UND 23 (5) BAUNVO)

(1) Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind Garagen innerhalb einer 5,0 m tiefen Fläche (gemessen senkrecht zur angrenzenden Straßenbegrenzungslinie) unzulässig.

Vor den Garagen ist ein Stauraum von 5,00 m – gemessen ab der angrenzenden Straßenbegrenzungslinie - freizuhalten.

(2) Nebenanlagen (wie z.B. Gartenlauben, Geräteräume, gemauerte Kompostanlagen, freistehende Waschküche, Gewächshäuser, Schwimmbecken, Kleinschwimmbädern und Tragluftschwimmbädern, Ställe und Einrichtungen für die (Klein-)Tierhaltung, Werbeanlagen sowie private Windkraftanlagen) im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang öffentlicher Verkehrsflächen innerhalb einer 5,0 m tiefen Fläche (gemessen senkrecht zur angrenzenden Straßenbegrenzungslinie) unzulässig.



(3) Folgende Anzahl von Stellplätzen ist nachzuweisen:

- erste Wohneinheit 2 Stellplätze,
- jede weitere Wohneinheit 2 Stellplätze.

5 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 (1) NR. 6 BAUGB)

Im Teilgebiet ‚Mischgebiet‘ ist die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf maximal 2 begrenzt.

6 FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 (1) NR. 10 BAUGB)

Die in der Planurkunde im Einmündungsbereich zur L 107 und K 24 gekennzeichneten Sichtfelder sind auf einer Länge von 70 m von ständigen Sichthindernissen freizuhalten. Als beeinträchtigende Sichthindernisse gelten bauliche Anlagen und Nebenanlagen, die eine Höhe von 0,60 m über der angrenzenden Verkehrsfläche (hier: L 107 und K 24) überschreiten. Ebenso sind bei Bepflanzungsmaßnahmen nur solche Pflanzen zu verwenden, die eine Endwuchshöhe von 0,60 m über angrenzender Verkehrsfläche nicht überschreiten.

Auf der Fläche für die Landwirtschaft (= Parzelle Gemarkung Illerich, Flur 12, Parzelle Nr. 25) ist die gemäß Planzeichen Nr. 13.1 festgesetzte Teilfläche von Bebauung freizuhalten.

7 FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 (1) NR. 14 BAUGB)

Auf der Parzelle Nr. 2, Flur 10 ist eine öffentliche Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung ‚Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser‘ festgesetzt.

8 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 15 BAUGB)

Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Ortsrandgrün‘ festgesetzt. Zulässig sind auch Spiel- und Erholungsgrünflächen, sofern sie das Wohnen nicht wesentlich stören. Geländemodellierungen in Form von selbständigen Aufschüttungen können ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 2,0 m und einer maximalen Grundfläche von 30 m² zugelassen werden.



B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (6) BAUGB I.V.M. § 88 (6) LBAUO

1 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 88 (1) NR.1 LBAUO)

Bei der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sind hochglänzende Metall- und Kunststoffteile sowie grellbunte Farben unzulässig.

Zur Gestaltung der Außenfassaden sollen natürliche und ortstypische Materialien wie glatter Putz, Holz, Naturstein sowie Verkleidungen mit Schiefer oder Klinker verwendet werden.

2 DACHGESTALTUNG (§ 88 (1) LBAUO)

(1) Dachform/-neigung

Im Teilgebiet 'Allgemeines Wohngebiet' und für die Wohngebäude gemäß § 6 (2) Nr. 1 BauNVO im Mischgebiet sind nur geneigte Dächer mit einer Neigung von 25° bis 45° zulässig.

Im Mischgebiet darf – mit Ausnahme der Wohngebäude gemäß § 6 (2) Nr. 1 BauNVO – die Dachneigung höchstens 45° betragen.

Bei der Anlage von begrünten Dächern darf die Minstdachneigung unterschritten werden.

Untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sind in ihrer Dachform frei.

(2) Eindeckungsmaterialien

Dacheindeckungsmaterialien in Form von Dachziegel, Dachpfannen und Schiefer sind zulässig.

Außerdem sind Dachbegrünung sowie Energiedacheindeckungen (Sonnenkollektoren, Eindeckungen für regenerative Energien) zulässig.

Die Eindeckungsmaterialien sind gemäß folgenden RAL-Farbtönen zulässig:

RAL 3007 (Schwarzrot), RAL 5004 (Schwarzblau), RAL 5008 (Graublau), RAL 7010 (Zeltgrau), RAL 7011 (Eisengrau), RAL 7012 (Basaltgrau), RAL 7013 (Braungrau), RAL 7015 (Schiefergrau), RAL 7016 (Anthrazitgrau), RAL 7021 (Schwarzgrau), RAL 7022 (Umbragrau), RAL 7024 (Graphitgrau), RAL 7026



(Granitgrau), RAL 7043 (Verkehrsgrau), RAL 8011 (Nußbraun), RAL 8012 (Rotbraun), RAL 8014 (Sepiabraun), RAL 8015 (Kastanienbraun), RAL 8016 (Mahagonibraun), RAL 8017 (Schokoladenbraun), RAL 8019 (Graubraun), RAL 8022 (Schwarzbraun), RAL 8025 (Blaßbraun), RAL 8028 (Terrabraun), RAL 9005 (Tiefschwarz).

3 GESTALTUNG VON ABSTELLPLÄTZEN FÜR MÜLLBEHÄLTER (§ 88 (1) NR. 3 LBAUO)

Müllbehälter-Standplätze im Vorgartenbereich (Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze) sind mit Rankgerüsten oder Pergolen zu gestalten und zu begrünen. Die Eingrünung mit Hecken- und Strauchpflanzungen ist ebenfalls zulässig.

4 GESTALTUNG VON STELLPLÄTZEN (§ 88 (1) NR. 3 LBAUO)

Sobald je Grundstück eine Stellplatzfläche, die eine Gesamtbreite von 5,0 m überschreitet, errichtet wird, ist diese durch Hecken- und Strauchpflanzungen, begrünte Rankgerüste u.ä. zu gestalten.

5 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 88 (1) NR. 3 LBAUO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen, zu gestalten und dauerhaft instand zu halten.

Vorgärten sind als Nutz- oder Ziergarten anzulegen.

6 EINFRIEDUNGEN (§ 88 (1) NR. 3 LBAUO)

Einfriedungen der bebaubaren Grundstücke sind entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen und Wege nur als Hecken aus heimischen Gehölzen, Zäunen und Mauern zulässig. Dabei dürfen sie eine Höhe von höchstens 1,20 m aufweisen.



C. GRÜNORDNERISCHE UND LANDESPFLEGERISCHE FESTSETZUNGEN

1 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) NR. 20 BAUGB)

(1) Versickerung des Niederschlagswassers

Das auf den Grundstücken von versiegelten oder überdachten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll möglichst auf dem jeweiligen Grundstück versickert oder zwischengespeichert werden.

Dazu sollen primär Rasenflächen u.a. als flache Mulden angelegt werden, in die das Niederschlagswasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann.

Ist dies nicht möglich (z.B. wegen fehlender Flächen oder weitgehend undurchlässiger Bodenschichten), kann die Versickerung z.B. über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und Gruben sichergestellt werden.

Ist eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, ist das Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation abzugeben und in die Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung 'Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser' (Parzelle Gemarkung Illerich, Flur 10, Nr. 2) geleitet werden.

(2) Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten, Verkehrs- und Lagerflächen

Private Verkehrsflächen einschließlich der offenen Stellplätze sowie Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen (wie wassergebundene Decke, Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen und vergleichbare Materialien).

(3) Externe Ausgleichsfläche Gemarkung Illerich, Flur 12, Flurstück Nr. 25

Die im Geltungsbereich 'Im Steinacker/Auf'm Nonnenkälchen I' mit dem Planzeichen Nr. 13.1 gemäß Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990 festgesetzte Fläche ist als Wiese/Weide extensiv zu nutzen. Aufkommender Gehölzanflug ist je nach Erfordernis im Turnus von 5-8 Jahren zur Begünstigung der Offenlandstruktur zu entfernen.



Im nordöstlichen Teil der vorgenannten Fläche ist ein Grünstreifen aus Sträuchern mit einer Breite von 4,0 m anzulegen. Weiterhin sind in dem o.g. Grünstreifen neun Obstgehölze zu pflanzen, wobei ein Abstand der Obstgehölze von 10,0 m einzuhalten ist.

Die Artenauswahl soll aus der Pflanzliste getroffen werden.

Alle Pflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind zu ersetzen.

Die auf der Fläche vorhandenen Bäume, Sträucher und Hecken sind zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind zu ersetzen.

Pflanzliste

Apfelsorten: Boikenapfel, Danziger Kantapfel, Geflammtter Kardinal, Gelber Bellefleur, Großer Rheinischer Bohnapfel, Landsberger Renette, Prinz Albrecht von Preußen, Roter Eiserapfel

Birnsorten: Gellerts Butterbirne, Grüne Jagdbirne, Gute Graue, Poiteau, Wasserbirne

Süßkirschen: Braune Leberkirsche, Dolls Langstieler, Große Schwarze Knorpel, Schneiders Späte Knorpel

Pflaumen: Hauszwetsche, Löhrpflaume

Pflanzqualität

Laubgehölze (siehe Pflanzliste)

Hochstamm mit 7-10 cm StU., 2 x v., o.B.,

Sträucher (siehe Pflanzliste)

Prunus spinosa – Schlehe, verpfl., o.B., 3TR, 60-100 cm

Crataegus monogyna – Weißdorn, verpfl., o.B., 3TR, 100-150 cm

Viburnum lantana – Schneeball, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm

Sambucus nigra – Holunder, verpfl., o.B., 3TR, 100-150 cm

Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen, verpfl., o.B., 3TR, 100-150 cm

Cornus sanguinea – Roter Hartriegel, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm



2 FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNFLÄCHENGESTALTUNG (§ 9 (1) NR. 25 A UND 25 B BAUGB SOWIE § 88 (6) LBAUO)

(1) Mindestdurchgrünung privater Grundstücke

Mindestens 20 % der Baugrundstücksflächen sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzarten zu bepflanzen.

Hierzu werden folgende Arten empfohlen:

Bäume II. Ordnung: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gemeine Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*);

Sträucher: Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Hasel (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*), Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Wolliger u. Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum lantana* u. *opulus*)

(2) Ortsrandeingrünung

Innerhalb der Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Ortsrandgrün' sind alle 8 x 8 m bis 10 x 10 m ein Baum I. oder zwei Bäume II. Größenordnung oder eine Baumgruppe (Zweier-, Dreier- oder Vierergruppen aus Bäumen I. und/oder II. Größenordnung und je 5 Sträucher) im Dreiecksverband in unregelmäßigem Wechsel zu pflanzen.

Die Verwendung folgender Pflanzen wird empfohlen:

Bäume I. Ordnung: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Stiel- u. Trauben-Eiche (*Quercus robur* u. *petraea*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*);

Bäume II. Ordnung: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gemeine Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Sal-Weide (*Salix caprea*);

Sträucher: Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Schwarzdorn (*Prunus spinosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*);

Die Verwendung von Obstbäumen ist empfehlenswert.



Der Unterwuchs der Gehölze ist durch gelenkte Sukzession zu entwickeln. Ggf. ist eine Initialisierung durch stellenweise Ansaat mit einer krautreichen Rasenmischung durchzuführen.

(3) Spielplatz

Der Spielplatzbereich ist zu 20 % mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu begrünen. Bei der Anlage des Spielplatzes sollen für die Spielflächen wasserdurchlässige Materialien verwendet werden.

(4) Straßenbäume

Im Bebauungsplangebiet sind am Ortseingangsbereich der K 24 und der L107 einheimische, großkronige Straßenbäume zu pflanzen.

Innerhalb der Straßenverkehrsflächen sollen je 200 m² Fläche mindestens 1 hochstämmiger Straßenbaum gemäß folgender Pflanzliste gepflanzt werden.

Folgende Bäume werden empfohlen:

Bäume I. Ordnung: Spitz-Ahorn (Acer platanoides, 'Deborah', 'Cleveland'), Stiel- und Trauben-Eiche (Quercus robur und petraea); Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia), Winter-Linde (Tilia cordata, 'Greenspire', 'Rancho');

Bäume II. Ordnung: Hainbuche (Carpinus betulus, bedingt geeignet), Feld-Ahorn (Acer campestre, bedingt geeignet);

(5) Alle festgesetzten Pflanzungen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließungsstraße bzw. der Bezugsfertigkeit der Gebäude durchzuführen.

Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsaat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind, wenn nicht anders geregelt, folgende Mindestsortierungen zu verwenden:

- Bäume I. Ordnung: Heister 150 – 175 cm hoch
- Bäume II. Ordnung: Heister 125 – 150 cm hoch
- Straßenbäume: Hochstämme 14 – 16 cm StU
- Obstbäume: Hochstämme, 8 – 10 cm Stammumfang
- Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 – 125 cm hoch



D. HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN

- 1 Bei der Gestaltung der Wege und Plätze sind die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) anzuwenden.
- 2 Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagerung.
- 3 Für die Einfriedung und Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz 'Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten.

E SONSTIGE HINWEISE

- 1 Bei Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ist zu beachten, dass keine hydraulischen und hydrochemischen Veränderungen in den Grundwasserleitern erfolgen. Es sind spezielle Auflagen einzuhalten, die im Rahmen der Einzelfallprüfung festgelegt werden. Weiterhin ist bei der Durchführung von Tiefenbohrungen zu beachten, dass die Behandlung, Verwertung und Entsorgung von anfallendem(n) Spülwasser/Rückständen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften und dem Hinweisblatt ATV-H354 der Abwassertechnischen Vereinigung zu erfolgen hat. Es ist nicht gestattet, anfallendes Bohrwasser ohne Behandlung in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- 2 Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und Pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Koblenz, zu melden.
- 3 Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden Wirtschaftswegeparzellen überplant, was zur Aufhebung der jeweiligen Wegeparzellen führt. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 6 'Bodenordnung' verwiesen.
- 4 Die Nutzung der anfallenden Niederschlagswasser zu Brauchwasserzwecken wird empfohlen. Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Betrieb oder Haushalt, bei der Abwasser anfällt, ist bei der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen –auch bei eigener Wasserversorgung– zu verlangen.